

**Ordnungsbehördliche Verordnung - einschließlich Bußgeldkatalog –
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen
- OBV KW -**

Auf der Grundlage der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294) und § 5 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung am 21. März 2005 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 5, Seite 32 vom 20. April 2005) die nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung – einschließlich Bußgeldkatalog – über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen – OBV KW – beschlossen.

In der derzeit gültigen Fassung ist berücksichtigt:

1. Änderung vom 12. Mai 2006 beschlossen am 08. Mai 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 6, Seite 53 vom 24. Mai 2006)
In Kraft getreten am 25. Mai 2006.
2. Änderung vom 30. August 2010 beschlossen am 23. August 2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 9, Seite 43 vom 15. September 2010)
In Kraft getreten am 22. September 2010.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grünflächen, Regenentwässerungsmulden, Dämme, Gräben und Entwässerungsanlagen, Erholungs-, Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze, Waldungen, Gärten, sowie Uferbereiche und Böschungen von Gewässern.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind:
 1. Ruhebänke, Toilettenhäuser, Fernsprech- und Wetterschutzhäuser, Meeting - Points, Bushaltestellen, Abfallbehälter, Wertstoffsammelbehälter, Fahrradständer,
 2. Anschlagtafeln, Hinweiszeichen, Versorgungs-, Entsorgungs-, Kanalisations- und Entwässerungseinrichtungen,
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände wie z.B. Standbilder und Plastiken.

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Verkehrsflächen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung gemäß genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen durch Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist untersagt:
 1. in den öffentlichen Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu besprühen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 2. den im Haushalt oder bei gewerblicher Tätigkeit angefallenen Abfall in öffentliche Sammelbehälter zu füllen, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.
 3. Schlaglöcher auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auszufüllen.

§ 3

Verunreinigungsverbote

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 - das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaft aus offenen Fenstern und von Balkonen, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
- (2) Die Tierhalter bzw. die mit der Beaufsichtigung von Tieren betrauten Personen sind dafür verantwortlich, dass die Tiere nicht die Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen verunreinigen. Verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich von den Tierhaltern oder Aufsichtspersonen zu entfernen und in dafür vorgesehene Behältnisse zu entsorgen.
- (3) Das Halten, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art auf öffentlichen Anlagen ist untersagt.

§ 4

Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze, Meeting-Points

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, Bolzplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren, soweit nicht durch Schilder, welche durch die Stadtverwaltung im Auftrag des Bürgermeisters aufgestellt werden, eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Zusätzlich dürfen dort Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder und Jugendlicher verweilen.
- (2) Fußballspiele sind auf Kinderspielplätzen und nicht hierfür zugelassenen Sportplätzen untersagt.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätzen ist nur tagsüber in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt, sofern nicht durch Schilder, welche durch die Stadtverwaltung im Auftrag des Bürgermeisters aufgestellt werden, eine andere Zeit festgelegt ist. Der Aufenthalt in den Meeting-Points ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 24.00 Uhr erlaubt.
- (4) Auf Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätzen (außer Zuschauerbereich) ist der Aufenthalt von Tieren, mit Ausnahme von Blindenführhunden, untersagt.

§ 5

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigem Verfügungsbefugten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Zuordnung eines Grundstückes zu einer bestimmten Straße sowie die Zuteilung einer Hausnummer im Einzelfall erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen mittels Bescheiderteilung durch das zuständige Amt der Stadt.

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist diese an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben oder an dem Eingangstor, an der Eingangstür bzw. separat anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 6

Verbrennen von naturbelassenem Holz

- (1) Es ist gestattet, auf eigenem Grundstück oder mit Genehmigung des Eigentümers bzw. des Verfügungsbefugten des Grundstücks ein kleines Feuer in einer Feuerschale bzw. in einem Feuerkorb abzubrennen, wenn die Voraussetzungen bzw. Anforderungen gemäß Abs. 2 gegeben bzw. erfüllt sind.
- (2) Folgende Voraussetzungen / Anforderungen müssen erfüllt sein:
 1. Es darf nur naturbelassenes, unbehandeltes, trockenes Holz verwendet werden.
 2. Der maximale Durchmesser der zu verwendenden Feuerschale bzw. des Feuerkorbes beträgt 0,50 m, die jeweilige maximale Höhe beträgt 0,50 m.
 3. Das Holzfeuer darf nicht mit brennbaren Flüssigkeiten entzündet werden.
 4. Es sind ausreichende Löschmittel (z.B. Sand, Wasser, Handfeuerlöcher) bereitzuhalten.
 5. Das Feuer ist bis zum vollständigen Löschen der Glut zu beaufsichtigen.
- (3) Das Verbrennen ist untersagt:
 1. soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden.
 2. bei anhaltender Trockenheit (ab Waldbrandwarnstufe 1).
 3. von 00:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
 4. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste).
- (4) Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des Absatzes 2, Nr. 2 sowie des Absatzes 3, Nr. 2 und 3 erteilt werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 7

Straßenmusikanten und Schauspieler

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 min so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens 200 m weitergehen.

§ 8

Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nicht so angebracht werden, dass durch sie
 - a) Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden,
 - b) eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Beleuchtungskörpern möglich ist,
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 9**Hecken, Äste und Zweige**

- (1) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,20 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Einfriedungen jeder Art sowie Bäume und Sträucher an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.

§ 10**Instandhaltung von privaten Grundstücken und Schutzmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken sind verpflichtet, diese ordnungsgemäß instand zu halten. Dies gilt insbesondere für die rechtzeitige Bekämpfung von Ungeziefer und Unkraut sowie die Abwendung von gemeinen Gefahren.
- (2) Unterliegt das Grundstück nicht der Nutzung durch den Eigentümer, so trifft die Pflicht den Nutzungsberechtigten.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 1. die Schutzpflicht hinsichtlich der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen § 2 der Verordnung,
 2. das Verunreinigungsverbot gemäß § 3 der Verordnung,
 3. das Verunreinigungsverbot durch Tiere gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung,
 4. das Halt-, Park- und Abstellverbot auf öffentlichen Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung,
 5. das Aufenthaltsverbot gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung,
 6. das Verbot des Fußballspielens auf Kinderspielplätzen gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung,
 7. das Mitnahmeverbot von Tieren auf Spielplätze gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung,
 8. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 5 der Verordnung,
 9. die Bestimmungen zum Verbrennen von naturbelassenem Holz gemäß § 6 der Verordnung,
 10. die Bestimmungen zur Dauer und zum Standort gemäß § 7 der Verordnung,
 11. die Bestimmungen zu den Schutzvorkehrungen gemäß § 8 der Verordnung,
 12. die Bestimmungen zu Hecken und sonstigen Einfriedungen gemäß § 9 der Verordnung,
 13. die Instandhaltungsbestimmungen gemäß § 10 der Verordnung, verstößt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), letzte Änderung vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) in der derzeit gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Die Höhe des Bußgeldes regelt der in der Anlage befindliche Bußgeldkatalog.

§ 12**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Verordnung einschließlich des in der Anlage befindlichen Bußgeldkataloges tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung - einschließlich Bußgeldkatalog - über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen - OBV KW – vom 11. Juli 2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen"****Bußgeldkatalog**

	Bußgeld (Euro)	
	von	bis
1) Verstoß gegen § 2		
- Verletzung der allgemeinen Verhaltenspflicht	10,00	250,00
- nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Verkehrsflächen, öffentlichen Anlagen und Einrichtungen	25,00	250,00
- Nichteinhaltung der Nutzungsbeschränkungen	10,00	250,00
- Füllen von Hausmüll in Abfallbehälter auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen	35,00	500,00
2) Verstoß gegen § 3		
Missachtung des Verunreinigungsverbot		
1. Wegwerfen von Gegenständen oder Abfall		
1.1. Gegenstände unbedeutender Art z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappsteller, Papierstücke, Taschentücher, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste, flüssige Abfälle bis zu 0,5 l	10,00	50,00
1.2. Mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung z.B. Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Verpackungsmaterial, Schachteln, Karten, Geschirr, Kochtöpfe, Blechdosen, Kleidungsstücke, Flüssigkeiten von 0,5 l bis 1,0 l	20,00	100,00
2. Reinigen von Gegenständen vom Haus aus	10,00	50,00
3. Verunreinigung durch Tiere	10,00	500,00
4. Halten, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art	25,00	250,00
3) Verstoß gegen § 4		
- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zur Nutzung der Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze, Meeting-Points	10,00	100,00
4) Verstoß gegen § 5		
- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zur Hausnummerierungspflicht	50,00	250,00
5) Verstoß gegen § 6		
- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zum Verbrennen von naturbelassenem Holz	10,00	1.000,00
6) Verstoß gegen § 7		
- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen für Musiker und Schauspieler	10,00	200,00
7) Verstoß gegen § 8		
- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen	10,00	1.000,00
8) Verstoß gegen § 9		
- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen	10,00	500,00
9) Verstoß gegen § 10		
- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen	10,00	500,00